
Förderrichtlinie des Landkreises Oldenburg zur Förderung von Steckersolargeräten

Zielsetzung der Förderung

Der Landkreis Oldenburg fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die vermehrte Nutzung von Solarenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Kreisgebiet. Mit Steckersolargeräten können alle Bürgerinnen und Bürger die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen und damit einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Landkreis Oldenburg leisten.

1. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden mit Stromerzeugungsgeräten – sogenannte Steckersolargeräten (umgangssprachlich Balkonkraftwerke). Die Steckersolargeräte müssen zwischen 600 bis 800 Watt (Ausgangsleistung des Wechselrichters) vorweisen. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen finanziellen Zuschusses abhängig von der jeweiligen Ausgangsleistung des Steckersolargerätes.

2. Antragsberechtigung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich natürliche Personen des privaten Rechts mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oldenburg antragsberechtigt, die Mieter/innen oder Eigentümer/innen von Wohngebäuden im Landkreis Oldenburg sind.

3. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- 3.1 Steckersolargeräte, die vor dem 01.11.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft werden.
- 3.2 Antragsteller/innen dessen Haushalt bzw. Wohngebäude bereits einen Förderzuschuss für die Installation eines Steckersolargeräten vom Landkreis Oldenburg erhalten haben.

4. Höhe der Förderung

4.1 Die Förderhöhe beträgt:

Wechselrichter- Ausgangsleistung	Förderbetrag
600 - 799 Watt	200,00 Euro
800 Watt ¹	250,00 Euro

1

Aktuell dürfen Steckersolargeräte nur mit maximal 600 Watt Wechselrichter-Ausgangsleistung betrieben werden. Das „Solarpaket I“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beabsichtigt eine grundsätzliche Zulässigkeit von Steckersolargeräten mit 800 Watt Wechselrichter-Ausgangsleistung - die Änderung soll voraussichtlich ab dem 01.01.2024 gelten.

- 4.2** Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.3** Die Dauer des Förderprogramms wird durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt. Eine Beschaffung des Fördergegenstandes geschieht auf eigenes finanzielles Risiko, da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder der Fördertopf ausgeschöpft ist. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung seitens der antragstellenden Person.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1** Der Antrag wird rückwirkend, nach dem Kauf des Fördergegenstandes gestellt. Der Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach dem Kauf des Steckersolargerätes beim Landkreis Oldenburg eingereicht werden. Es zählt das Datum der Rechnung.
- 5.2** Für die Beantragung der Fördermittel ist der unter www.wir-für-gutes-klima.de bereitgestellte Förderantrag auszufüllen und mit den erforderlichen Nachweisen online oder per Post einzureichen.
- 5.3** Der Landkreis Oldenburg entscheidet über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des vollständigen Antrageinganges (siehe Punkt 6.1).
- 5.4** Über den Förderantrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

6. Auszahlung der Fördermittel

- 6.1** Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung folgender Dokumente:
- a. Vollständig ausgefüllter Förderantrag
 - b. Zahlungsnachweis
 - c. Wohnortnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises)
- 6.2** Die eingereichten Unterlagen werden vom Landkreis Oldenburg geprüft. Nach einer erfolgreichen Prüfung wird der Zuschuss überwiesen.

7. Ergänzende Hinweise

- 7.1** Gefördert wird ausschließlich der Kauf von neuen Steckersolargeräten.
- 7.2** Die Installation und der Betrieb des Steckersolargerätes muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen (u.a. VDE-Normen, DGS-Sicherheitsstandard, CE-Kennzeichnung etc.). Die Installation sowie der Betrieb des Steckersolargerätes erfolgt in Eigenverantwortung der antragstellenden Person. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt der Landkreis Oldenburg keine Haftung.
- 7.3** Pro Antragsteller/in und dem dazugehörigen Haushalt kann maximal ein Steckersolargerät gefördert werden.
- 7.4** Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- 7.5** Das Steckersolargerät muss für mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellenden verbleiben. Ein Verkauf vor Ende der Frist ist dem Landkreis Oldenburg zu melden, ebenso ein Wechsel des Hauptwohnsitzes. Anderenfalls ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt ebenso, wenn das Steckersolargerät zerstört oder gestohlen wird. Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen.
- 7.6** Wenn das Steckersolargerät an der Balkonbrüstung oder der Hauswand angebracht werden soll, müssen Vermieter/innen oder Eigentumsgemeinschaften in der Regel zustimmen. Es muss sichergestellt werden, dass die Installation genehmigt ist.
- 7.7** Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung dem Antrag beizulegen.
- 7.8** Das Steckersolargerät muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.